



Öffentliche Bekanntmachung eines
Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
[Industrieemissionsrichtlinie](#) (IE-RL)

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0419459-0010-G16-0007/19

Düsseldorf, den 24.04.2023

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Polyurethanherstellung der Polytex Sportbeläge Produktions-GmbH, Vinkrather Str. 43 in 47929 Greifrath, durch die Erhöhung der Produktionskapazität von genehmigten 6.000 auf 10.000 jato.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH mit Bescheid vom 23.02.2023 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks am Standort Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Im Auftrag

gezeichnet

Mike Wölbing





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Polytex Sportbeläge Produktions-GmbH
Vinkrather Str. 43
47929 Grefrath

Datum: 28. Oktober 2019

Seite 1 von 30

Aktenzeichen:

53.04-0419459-0010-G16-
0007/19

bei Antwort bitte angeben

Herr Wölbing

Zimmer: 104

Telefon:

0211 475-2422

Telefax:

0211 475-2790

mike.woelbing@

brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Polyurethanherstellung (6000 jato in Halle 5) durch Erhöhung der Produktionskapazität von genehmigten 6.000 auf 10.000 jato

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 17.01.2019, zuletzt ergänzt am 25.07.2019

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.04-0419459-0010-G16-0007/19

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 17.01.2019, zuletzt ergänzt am 25.07.2019 (Eingang am 27.03.2019), nach §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Polyurethanherstellung (6000 jato in Halle 5) durch Erhöhung der Produktionskapazität von genehmigten 6.000 auf 10.000 jato ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. **Sachentscheidung**

Der Polytex Sportbeläge Produktions-GmbH in Grefrath wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 4.1.8 der Vierten Verordnung zur Durchführung

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Seite 2 von 30

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Anlage
zur Herstellung von prepolymeren Polyurethanen
(Polyurethan Anlage)

am Standort
Polytex Sportbeläge Produktions-GmbH ,
Vinkrather Str. 43, 47929 Grefrath,
Kreis Viersen, Gemarkung Grefrath, Flur 53, Flurstück 33, 34

erteilt.

Anlagenkapazität:

Produktionskapazität erhöht sich von 6.000 t/a auf 10.000 t/a.

Betriebszeiten:

6 Tage/Woche, 16 Stunden/Tag

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) Erhöhung der Produktionsmenge von 6.000 auf 10.000 t/a unter Ausnutzung der bestehenden Anlagen**
- 2) Änderungen, Streichungen von Nebenbestimmungen**

Tanklager/ Reaktorteil / Abfüllanlage Az.: 55.8851.4.1/3629:

- Nebenbestimmung Nr. 12**

Wird gestrichen.

- Nebenbestimmung Nr. 18**

Die Ausführungen unter NB 18 werden durch die Folgenden ersetzt.

Die Emissionen luftfremder organischer Stoffe dürfen an den unten aufgeführten Quellen die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

10 mg org. C/m³

2 mg Isocyanate/m³



Quelle	Angeschlossene Anlagen	Art der Entlüftung
Quelle 1	Entlüftung der Gaspendelleitung (Entlüftungsventile der Tanks B11, B12, B14, B16)	Keine Abluftquelle
Quelle B18	Entlüftung der Gaspendelleitung (Entlüftungsventil B18)	Keine Abluftquelle
Quelle 2	Entlüftung der Tanks B1 - B10 Sicherheitsventile der Tanks B1 - B10	Entlüftung über Dach (freie Luftströmung)
Quelle 3	alle Entlüftungsventile von B13, B15, B17 und Reaktoren C19 und C20, Entlüftung aller Sicherheitsventile BUBIS und Reaktoren C19 und C20	über Aktivkohlefilter Entlüftung über Dach (freie Luftströmung)
Quelle 4	Fassabfüllung	über Aktivkohlefilter Entlüftung über Dach (freie Luftströmung)

Seite 3 von 30

- **Nebenbestimmung Nr. 22**

Wird gestrichen.

- **Nebenbestimmung Nr. 23**

Wird gestrichen.

- **Nebenbestimmung Nr. 34**

Wird gestrichen.

- **Nebenbestimmung Nr. 36**

Die Formulierung der Nebenbestimmung 36 wird wie folgt geändert:

Die im Brandschutzkonzept dargestellten Ausführungen zu den Brandabschnitten sind zu beachten und umzusetzen. Änderungen des Brandschutzkonzeptes sind mit der Feuerwehr oder der entsprechenden Behörde (untere Wasserbehörde, Brandschutzbehörde) abzustimmen.

- **Nebenbestimmung Nr. 37.**

Die Formulierung der Nebenbestimmung 37 wird wie folgt geändert:

Alle 2 Jahre sind Brandbekämpfungsübungen mit der Feuerwehr durchzuführen, um diese mit den Besonderheiten von TDI bei Löscharbeiten vertraut zu machen. Im Wechsel dazu ist alle 2 Jahre eine Betriebsbegehung mit der Feuerwehr durchzuführen



- **Nebenbestimmung Nr. 38**

Wird gestrichen.

- **Nebenbestimmung Nr. 39**

Die Nebenbestimmung 39 erhält folgende Fassung:

Es sind technische Maßnahmen zur Erkennung von TDI-Leckagen sowie zur Alarmierung von Beschäftigten im Gefahrenfall zu treffen.

- **Nebenbestimmung Nr. 40**

Die Nebenbestimmung 40 erhält folgende Fassung:

Es sicherzustellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

Änderung bzw. Aufhebung der Nebenbestimmungen der Eignungsfeststellung Tanklager und Abfüllanlage Az.: 66/11-32 33 29

- **Nebenbestimmung Nr. 19**

Die Nebenbestimmung 19 erhält folgende Fassung:

Es ist über eine Gefahrenanalyse zu prüfen, welche Befüllvorrichtungen außerhalb oder innerhalb des Gebäudes errichtet und betrieben werden können. Die Befüllvorrichtungen sind mit entsprechenden Sicherheitseinrichtungen, welche dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen zu versehen.

- **Nebenbestimmung Nr. 20**

Die Nebenbestimmung 20 erhält folgende Fassung:

Die Anschlüsse für TDI/MDI sind oberhalb der Abfüllfläche zu installieren und zu überdachen. Zur Verhinderung von Tropfverlusten ist ein Tropfblech zu installieren. Die entstehenden Tropfverluste werden in ein dafür vorgesehenes Gefäß abgeleitet.



- **Nebenbestimmung Nr. 21**

Die Nebenbestimmung 21 erhält folgende Fassung: Bei Entladevorgängen ist sicherzustellen, dass der Absperrschieber des Entwässerungsschachtes geschlossen ist und die Pumpe ausgeschaltet ist. Verunreinigungen die beim Entladevorgang entstehen sind unverzüglich durch das anwesende Personal zu beseitigen. Bei Verunreinigungen im Pumpensumpf ist ein Entsorgungsfachbetrieb mit der Entsorgung der Rückstände und Reinigung des Pumpensumpfes zu beauftragen.

- **Nebenbestimmung Nr. 22**

Wird gestrichen.

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

4. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Ein AZB Konzept lag den Antragsunterlagen bei. Der vollständige AZB hat vor Inbetriebnahme der Anlage vorzuliegen.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:



- **Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Seite 6 von 30

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 0 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 0 Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 und Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

2.362,50 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED D

Kassenzeichen: 7331200001334037



Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Polytex Sportbeläge Produktions-GmbH betreibt am Standort Vinkrather Str. 43 in 47929 Grefrath eine Anlage zur Herstellung von prepolymeren Polyurethanen (Polyurethan Anlage) Mit Datum vom 17.01.2019 hat die Polytex Sportbeläge Produktions-GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BlmSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Polyurethan Anlage gestellt.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung von prepolymeren Polyurethanen der Polytex Sportbeläge Produktions-GmbH ist als Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (Polymeren) der Nr. 4.1.8 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BlmSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BlmSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BlmSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).



Der Träger des Vorhabens beantragte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen. Durch die beantragten Änderungen der Polyurethan-Anlage verändert sich das Gefahrenpotenzial aufgrund der vorhandenen Stoffe gegenüber dem bereits genehmigten Zustand nicht. Folglich ändern sich auch nicht die Abstände zu den schützenswerten Objekten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ergaben sich nach Prüfung der Unterlagen nicht, so dass von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen war.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.8 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Polyurethan Anlage der Polytex Sportbeläge Produktions-GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Polyurethan Anlage der Polytex Sportbeläge Produktions-GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine (standortbezogene) Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Die allgemeine UVP-Vorprüfung wurde gemäß § 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Pflicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien und durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.



In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass der Standort der Anlage und die bestehende Nutzung nicht verändert werden. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor.

Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. vom , S. , lfd. Nr.) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2018/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung von prepolymeren Polyurethanen der Polytex Sportbeläge Produktions-GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.



2.8 Antrag

Die Polytex Sportbeläge Produktions-GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 17.01.2019 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Polyurethanherstellung (6000 jato in Halle 5) gestellt. Die beigelegten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.1	AwSV
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 53.4	Störfallteam
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Bürgermeister der Stadt Greifath	Baurecht
Landrat des Kreises Viersen	Bauleitplanung, Brandschutz

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.



Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 25.07.2019.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Begründungen zu den im Tenor zu bereinigenden Nebenbestimmungen Tanklager/ Reaktorteil / Abfüllanlage Az.: 55.8851.4.1/3629

3.1.1 Die Nebenbestimmung 12 forderte, dass durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen ist, dass bei notwendigen Probenahmen die Gefährdung der Arbeitnehmer so gering wie



möglich gehalten wird. Die Probenahmeeinrichtungen waren unter Beachtung des 7 Merkblattes T026 (BG Chemie) zu errichten.

Die Probenahmestellen für TDI wurden entsprechend den Anforderungen aus der TRGS 430 nachgerüstet und mit Doppelarmaturen versehen. Die Probenahmestellen erfüllen damit den Stand der Sicherheitstechnik und stellen keine weitere unnötige Gefährdung der Arbeitnehmer dar. Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht (Stellungnahme Dez.55) wird dem Antrag auf Streichung der NB 12 entsprochen.

3.1.2 Die Abluftströme der Abfüllanlagen, Tanks und Reaktoren wurden z.T. anders angeschlossen als im ursprünglichen Antrag beschrieben. In den Antragsunterlagen beigefügten Fließbildern sind die nachfolgenden Ausführungen plausibel dargestellt. Die Nebenbestimmung 18 wurde deshalb auf den aktuellen Stand angepasst.

3.1.3 NB22

Früher war es notwendig eine Abfallbilanz über Art, Menge und Verbleib der entsorgten Abfälle einschl. Vermeidung und Verwertung bis zum 31.03. des Folgejahres zu erstellen und diese an die untere Abfallwirtschaftsbehörde weiterzuleiten. Die Erstellung einer Abfallbilanz ist keine gesetzliche Vorgabe mehr, da die Verordnung über Abfallverzeichnisse und Abfallbilanzen aufgehoben wurde. In den Anlagen der Firma Polytex fallen nur geringe Mengen gefährlicher Abfälle anfallen. Das Nachweisverfahren erfolgt elektronisch, die Übersendung einer extra Abfallbilanz ist nicht mehr notwendig. Die entsprechenden Daten liegen der Behörde elektronisch vor. Zusätzlich erfolgt eine Bilanzierung der entsorgten Abfälle über PRTR.

Die Ausführungen sind plausibel und nachvollziehbar. Die Nebenbestimmung 22 kann somit gestrichen werden.

3.1.4 NB 23

Gemäß der Nebenbestimmung 23 sollen die Tanks in einem Rhythmus von ca. 5-10 Jahren gereinigt werden. Die anfallenden Reststoffe sind gem. Abfallbeseitigungsgesetz des Kreises Viersen zu entsorgen. Eine Reinigung erfolgt aktuell nur auf Be-



darf. Aus Sicht des Betreibers bezog sich die Nebenbestimmung auf den Einsatz des Stoffes TDI 100. Dieser wird nicht mehr verwendet. Verwendet wird TDI 80. Erfahrungsgemäß besteht beim Einsatz von TDI 80 keine Notwendigkeit zur Reinigung, da TDI 80 im geschlossenen System keine Ablagerungen bildet und eine Auskristallisierung oder Harnstoffbildung nicht möglich ist. TDI 80 (und MDI) wirkt nicht korrosiv und greift die Wandung der Behälter nicht an. Eine Abnutzung bzw. Verschleiß des Behälters ist nicht zu erwarten. Sowohl der TDI- und die MDI-Behälter werden nicht als Druckbehälter betrieben. An den Tanks ist eine fest verdrahtete Überwachungseinrichtung (Füllstands-Min-Überwachung), die eine Befüllung der Tanks nur zulässt, wenn diese nicht mehr als 1t enthalten, installiert. Die Druckluftbeaufschlagung der TKWs zum Andrücken der TKWs zu Beginn der Entladung ist durch Verplombung abgesichert. Auf Grund des großen Tankvolumens bei der Befüllung können die Tanks drucklos betrieben werden. Sie stellen damit kein Druckgerät im Sinne der BetrSichV dar. Die innere Prüfung der Behälter als Druckbehälter kann damit entfallen und somit auch der Zwang diese zu reinigen. Diese Betriebsweise wurde mit dem zuständigen Sachverständigen der Firma abgestimmt.

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht (Stellungnahme Dez.55) sind die Ausführungen plausibel. Der Streichung der NB 23 wird entsprochen.

3.1.5 NB 34

Die Nebenbestimmung 34 verlangte, dass vor Inbetriebnahme die Löschwasserrückhaltung mit dem Oberkreisdirektor des Kreises Viersen (untere Wasserbehörde, Brandschutzbehörde) einvernehmlich zu regeln war.

Die Nebenbestimmung kann gestrichen werden, da üblicherweise die Löschwasserrückhaltung im Brandschutzkonzept betrachtet wird und mit der Feuerwehr oder der entsprechenden Behörde (untere Wasserbehörde, Brandschutzbehörde) abgestimmt wird. Die dargestellten Ausführungen des Brandschutzkonzepts sind zu beachten und umzusetzen.

3.1.6 NB 36

Ob die Lage und Ausführung der Brandabschnitte im Einver-



nehmen mit der Brandschutzdienststelle des Oberkreisdirektors Viersen festgelegt wurde, war für die Firma nach der Betriebsübernahme nicht mehr nachvollziehbar. Die Brandabschnitte wurden im vorliegenden Brandschutzgutachten betrachtet und mit den entsprechenden Sachverständigen abgestimmt.

3.1.7 NB 37

Gemäß Nebenbestimmung 37 sollten mind. halbjährlich Brandbekämpfungsübungen mit der Feuerwehr durchgeführt werden, um diese mit den Besonderheiten von TDI bei Löscharbeiten vertraut zu machen. Aktuell findet mit der Freiwilligen Feuerwehr Grefrath alle 2 Jahre eine Feuerwehrübung statt. Im Wechsel dazu wird alle 2 Jahre eine Betriebsbegehung mit der Feuerwehr durchgeführt. Die Feuerwehr wird bei Änderungen durch die Betriebsleitung informiert (z.B. Übersendung eines neuen Gefahrstoffkatasters).

Mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass mindestens zweijährlich ein entsprechender Austausch mit der Feuerwehr gewährleistet über die besonderen Gefahren im Unternehmen informiert ist. Bei Bedarf wird die Feuerwehr auch häufiger einbezogen und über Änderungen informiert. Ein Brandschutzbeauftragter führt regelmäßige Betriebsbegehungen durch und schult die Mitarbeiter hinsichtlich des Brandschutzes und insbesondere der Brandbekämpfungsmaßnahmen (z.B. praktischer Umgang mit Feuerlöschern). Nach Rücksprache mit dem Brandschutzbeauftragten und der Feuerwehr ist dies auf Grund der kleinen Betriebsgröße mit einer überschaubaren Anzahl von Mitarbeitern in einer Schicht ausreichend.

Die Ausführungen sind plausibel und nachvollziehbar.

3.1.8 NB 38

Gemäß Nebenbestimmung 38 ist zwischen den Ventilen V 1801 und V 1807 ein Überstromventil einzubauen. Die geordnete Abführung des überströmenden TDI in den Behälter B18 ist sicherzustellen.

Der Leitungsabschnitt wurde bereits bei der Errichtung der Anlage geändert ausgeführt. Es wurde eine Gefahrenanalyse durchgeführt, um nachzuweisen, dass durch die installierten



Schraubenspindelpumpen mit einem Überströmventil, die Gefahr eines unzulässigen Druckanstieges im Falle einer eingeblockten Rohrleitung durch abgesperrte Ventile nicht gegeben ist. Die Entladung erfolgt im Gaspendelverfahren und der Tank ist zudem durch ein Sicherheitsventil abgesichert, welches über den Aktivkohlefilter ins Freie ableitet.

Der Streichung der Nebenbestimmung 38 kann auf Grund der oben genannten Gründe und der Stellungnahme des Dezernats 55 (Arbeitsschutz) entsprochen werden.

3.1.9 NB 39

Entsprechend der Nebenbestimmung 39 sind Leckagen von TDI durch Gas-Sensoren festzustellen. Lage und Art der Sensoren sowie die Alarmierung der Beschäftigten sind mit der Arbeitsschutzabteilung des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Krefeld abzustimmen. Die Einrichtung der Gaswarnanlage ist bis zur Inbetriebnahme durchzuführen.

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht wird die Nebenbestimmung 39 geändert.

3.1.10 NB 40

In der Nebenbestimmung 40 wurde dem Betreiber eine mind. halbjährliche Pflicht zur regelmäßigen Unterweisung seiner Beschäftigten über Verhalten und Gegenmaßnahmen im Brandfall und bei Gaswarnung auferlegt. Dabei war auch der Gebrauch von persönlicher Schutzausrüstung einzuüben.

Die TRGS 430 verlangt heutzutage nur noch eine jährliche Unterweisung und arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung auch hinsichtlich der Notfallmaßnahmen. Auch alle anderen gesetzlichen oder berufsgenossenschaftlichen Regelungen gehen i.d.R. von einer jährlichen Unterweisung aus.

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht wird die Nebenbestimmung 40 geändert.

3.2 Begründungen zu den im Tenor zu bereinigenden Nebenbestimmungen der Eignungsfeststellung Tanklager und Abfüllanlage Az.: 66/11-32 33 29



3.2.1 NB 19

In der Nebenbestimmung 19 sollten die Befüllvorrichtungen für alle Tanks außerhalb des Gebäudes mit jeweils selbsttätig wirkenden Sicherheitseinrichtung (z. B. pneumatisches Schnellschlussventil mit Grenzwertgeber) versehen sein. Die eingebauten Sicherheitseinrichtungen sollten dem Kreis benannt und dargestellt werden.

Die Befüllvorrichtungen (Anschlussstutzen) für MDI und TDI wurden, wie in der ursprünglichen Planung vorgesehen, ins Freie verlegt. Für Polyole und Latex verblieben die Anschlüsse innerhalb des Gebäudes. Eine Gefahrenanalyse hierzu wurde durchgeführt, notwendige sicherheitsrelevanten Anlagenteile für die Befüllung wurden festgelegt. Die Ausführung der Sicherheitseinrichtungen ist gleichwertig. Die Gefahrenanalyse kam nicht zu dem Schluss, dass die Anschlüsse für Polyole und Latex nach außen verlegt werden müssen.

Die Formulierung der Nebenbestimmung 19 wird deshalb neu formuliert.

3.2.2 NB 20

Die Nebenbestimmung 20 forderte, dass unterhalb der Füllstutzen der Befüllvorrichtung eine Metallauffangwanne installiert wird, die in der Lage ist, das Volumen aufzunehmen, das ausläuft, bevor die selbständig wirkenden Sicherheitsvorkehrungen eingreifen (z. B. Schlauchinhalt). Diese Wanne muss zusätzlich dergestalt überdacht werden, dass kein Niederschlagswasser in die Auffangwanne eindringen kann.

Die Anschlüsse für TDI/MDI befinden sich zukünftig im Freien oberhalb der Abfüllfläche des TKW. Die Anschlüsse sind überdacht, für eventuelle Tropfverluste wird ein Tropfblech installiert und die Tropfverluste in ein Fass abgeleitet.

Die Formulierung der Nebenbestimmung 20 wird deshalb neu formuliert.

3.2.3 NB 21

Gemäß der Nebenbestimmung 21 muss der TKW-Entladeplatz flüssigkeitsundurchlässig befestigt sein (z. B. Asphalt- oder Be-



tondecke in Straßenbauweise). Das Niederschlagswasser ist in einen Entwässerungsschacht abzuleiten, der ständig geschlossen zu halten ist. Bei einer evtl. notwendig werdenden Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Entwässerungsschacht ist das Wasser auf evtl. Schadstoffe hin zu untersuchen. Sofern es frei von Schadstoffen ist, darf es unter Beachtung der städtischen Entwässerungssatzung / Niersverbandsatzung / in Absprache mit der Gemeinde Grefrath und dem Niersverband in den Kanal abgeleitet werden. Werden Schadstoffe nachgewiesen, so muss der Grubeninhalt unter Beachtung der Abfallnachweisverordnung ordnungsgemäß entsorgt werden. In diesem Fall unter Beteiligung der unteren Wasserbehörde.

Die Betriebsweise bei der Entladung von TKWs wurde anders realisiert:

Wenn keine Entladung stattfindet, ist der Absperrschieber des Entwässerungsschachtes offen. Vor dem Absperrschieber ist eine Pumpe mit Füllstandsüberwachung installiert, die bei Signal (Füllstand im Pumpensumpf) automatisch einschaltet. Zusätzlich ist eine zweite Füllstandsüberwachung (max.) installiert, die einen Ausfall der Pumpe signalisiert. Bei Entladung wird der Absperrschieber geschlossen und die Pumpe abgeschaltet. Verunreinigungen durch den Entladevorgang werden durch das anwesende Personal unmittelbar erkannt und in der Regel noch auf der Dichtfläche händisch beseitigt. Bei Verunreinigungen im Pumpensumpf wird ein Entsorgungsfachbetrieb mit der Entsorgung der Rückstände und Reinigung des Pumpensumpfes beauftragt.

Die Formulierung der Nebenbestimmung 21 wird deshalb neu formuliert:

- 3.2.4 Die Nebenbestimmung 22 sieht vor, dass der Wasserstand im Entwässerungsschacht ständig visuell zu überprüfen ist und eine Ableitung in den Kanal rechtzeitig zu gewährleisten, damit die Grube über genügend Staukapazität für Schadensfälle verfügt."

In Punkt 3.2.3 wurde bereits die Betriebsweise beschrieben. Die Entwässerung ist permanent offen und wird nur bei Betankungsvorgängen ausgeschaltet.



Der Streichung der Nebenbestimmung 22 wird entsprochen.

Seite 18 von 30

3.3 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.3.1 Luftverunreinigungen

Den Antragsunterlagen wurde eine Immissionsprognose (17.10.2018) bzw. eine ergänzende Stellungnahme (22.11.2018) vom TÜV Rheinland vorgelegt. Es wurde plausibel und nachvollziehbar dargestellt, dass sich zwar die Immissionen und die Staubdeposition im Vergleich zum derzeitigen IST-Zustand erhöhen, jedoch die gesetzlichen Grenzwerte weiterhin deutlich unterschritten werden (Kapitel 12 Seite 2 der ergänzenden Stellungnahme des TÜV Rheinland).

3.3.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Es werden keine neuen geruchsintensiven Stoffe eingesetzt bzw. Verfahren geändert. Gerüche sind durch die beantragten Maßnahmen nicht zu erwarten. Die eingesetzten Rohstoffe sind ausschließlich geruchsarm, weil sie sehr niedrige Dampfdrücke aufweisen. So beträgt der höchste Dampfdruck eines an der Prepolymer Anlage eingesetzten Stoffes weniger als 21 hPa bei 55 °C. Im Vergleich dazu hat Wasser mit 157,62 hPa bei 55 °C und Ethanol mit 280 hPa bei 50 °C einen wesentlich höheren Dampfdruck. (Beide Stoffe sind nur vergleichend aufgeführt und werden nicht in der Prepolymer Anlage eingesetzt.) Resultierende Polyurethanwerkstoffe wiederum können einen Eigengeruch aufweisen. Bekanntermaßen resultiert dieser Eigengeruch durch die tertiären Amine innerhalb des verwendeten Katalysators (siehe IBP-Mitteilung 37(2010), Nr. 501, 2S.). Dieser Eigengeruch kommt jedoch nur zum Tragen bei harscher Prozessführung (langanhaltend hohe Temperaturen). Bei dem verwendeten Prozess werden die geruchsarmen Ausgangsmaterialien in einem Reaktionsprozess umgesetzt bei dem die optimierte Reaktionstemperatur so niedrig gehalten wird (maximal 60 °C), dass nicht mit der Emission von störenden Gerüchen durch die beantragten Maßnahmen zu rechnen ist.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine erhebliche Geruchsänderung nicht zu erwarten ist.



3.3.3 Geräusche

Im Rahmen des Vorhabens werden keine neuen schallintensiven Aggregate installiert. Im Zuge der Kapazitätserhöhung wird das Verkehrsaufkommen zwar erhöht, insgesamt fahren nun 19 LKW pro Tag das Werksgelände an. Jedoch wurde im Bericht der Kramer Schalltechnik GmbH für die Berechnung des Beurteilungspegels des Gesamtbetriebes mit einem Transportaufkommen von 48 LKW pro Tag gerechnet. LKW-Verkehr oder LKW-Verladungen finden nur im Zeitraum von 6:00- 22:00 Uhr statt.

In der vorliegenden Schallimmissionsprognose wird plausibel dargestellt, dass durch die geplante Kapazitätserhöhung die Immissionsrichtwerte weiterhin an den relevanten Immissionsaufpunkten unterschritten werden.

Für zukünftige Verfahren ist jedoch zu prüfen, ob die Immissionsrichtwerte am IO1 weiter sicher eingehalten werden können, da hier der Immissionswert und Betrachtung der Vorbelastung nur 1 dB (A) unter dem Richtwert liegt.

Eine Verschlechterung der Lärmsituation am Standort ist auf Grund der oben genannten Gründe nicht zu erwarten.

3.3.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Durch den Betrieb der Anlage entstehen keine Erschütterungen oder Lichtemissionen. Eine Beleuchtung der Anlage wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Anlagenteile zur Erzeugung von Wärme oder Kälte werden im Rahmen des Vorhabens nicht errichtet oder geändert. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

3.4 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Der Anfall an Abfällen wird sich geringfügig durch die geplante Kapazitätserhöhung erhöhen. Die Zusammensetzung der Abfälle ändert sich dabei nicht. Alle anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß und fachlich von einem Entsorgungsunternehmen entsorgt.

3.5 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen hinsichtlich der Energienutzung der Anlage. Es werden keine energieintensiven Ver-



fahren oder Anlagenteile eingesetzt. Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

3.6 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen (Kapitel 15) wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Durch die genannten Maßnahmen wird sichergestellt, dass von der Anlage und dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

3.7 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.7.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der Polytex Sportbeläge Produktions-GmbH in Grefrath ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie ein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Da die vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe die in Anhang I, Spalte 5 StörfallV aufgeführten Mengenschwellen nicht überschreiten, gelten für diesen Betriebsbereich die Grundpflichten nach §§ 3-8 StörfallV.

Durch die beantragte Änderung sind sicherheitsrelevante Anlagenteile nicht betroffen. Die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben zu den Schutzmaßnahmen wurden den Antragsunterlagen als Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 StörfallV beigelegt. Die Unterlagen enthalten die aus Sicht der StörfallV zur Beurteilung des beantragten Vorhabens erforderlichen Angaben. Eine erneute Vorlage der Unterlagen war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich. Die Bezirksregierung Düsseldorf kommt zu der abschließenden Bewertung, dass durch das beantragte Vorhaben nach praktischer Vernunft keine zusätzlichen Gefahren durch Störfälle zu erwarten sind. Bezogen auf das beantragte Vorhaben und unter Berücksichtigung der



Stellungnahmen des Sachgebiets 53.4 Störfallteam ist in den Unterlagen nachvollziehbar dargestellt und plausibel begründet, dass die Polytex Sportbeläge Produktions-GmbH die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren notwendigen Vorkehrungen vorsieht, um Störfälle zu verhindern und vorbeugende Vorkehrungen getroffen werden, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. Durch die beantragten Änderungen der Polyurethan-Anlage vergrößert sich das Gefahrenpotenzial aufgrund der vorhandenen Stoffe gegenüber dem bereits genehmigten Zustand nicht. Die Abstände zu den schützenswerten Objekten verändern sich nicht. Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird nicht erstmalig unterschritten oder räumlich noch weiter unterschritten. Ein Wechsel des betroffenen Betriebsbereichs von untere in obere Klasse – oder umgekehrt – liegt ebenfalls nicht vor.

3.8 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.8.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Stellungnahme der Gemeinde Grefrath

Seitens der Stadt Emmerich werden gegen die beantragte wesentliche Änderung bauordnungsrechtlich keine Bedenken erhoben. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde erteilt. Die Überprüfung der relevanten Immissionsorte ergab keine abweichende Beurteilung. Weitere Immissionsorte, die in der Prognose berücksichtigt werden müssten, sind nicht bekannt. Die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung ist aus Sicht der Stadt Grefrath zutreffend bewertet, die genannten Immissionsaufpunkte entsprechen den Festlegungen des Planungsrechts. Eingeleitete Planungen, welche zu anderen Gebietsausweisungen führen könnten, sind nicht vorhanden. Aber die Gemeinde Grefrath plant auf dem Grundstück Gemarkung Grefrath, Flur 51, Flurstück 796 ein allgemeines Wohngebiet. Die Firma hat in den Antragsunterlagen beigefügten schalltechnischen Immissionsprognose plausibel dargestellt, dass die Immissionswerte an dem neu geplanten Gebiet sicher eingehalten werden.

Stellungnahme des Kreises Viersen

Aus Sicht des Kreises Kleves bestehen gegenüber dem Vorhaben keine



Bedenken. Die Prüfung des Kreises Kleves erfolgte aus der Zuständigkeit der Brandschutzdienststelle. Gegen die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken.

3.8.2 Bodenschutz

Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers kann ausgeschlossen werden. Die Fläche ist bereits versiegelt. Die geplanten Änderungen sind weder mit baulichen Maßnahmen oder Eingriffen in den Boden noch mit der zusätzlichen Inanspruchnahme unsiegelter Böden verbunden. Aus Sicht des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

3.8.2.1 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei der Polyurethan Anlage (6000 jato in Halle 5) der Polytex Sportbeläge Produktions-GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Der erforderliche AZB Konzept ist den Antragsunterlagen unter Kapitel 16 beigelegt (Stand vom 14.08.2019), wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 geprüft.

Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt und beinhaltet somit die entsprechende systematische Vorgehensweise und alle erforderlichen fachlichen Inhalte (Historie, relevant gefährliche Stoffe, Untersuchungsstrategie etc.). Das Untersuchungsprogramm für Boden- und Grundwasser wurde mit dem beauftragten Gutachter und dem Betreiber abgestimmt. Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so ausgeführt, dass keine Stoffe in den Boden gelangen können.

Der Bericht über den Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers nach § 10 Abs. 1a BImSchG (Konzept vom 14.08.2018), ist vor Inbetriebnahme vorzulegen. Die in Anlage 2 aufgeführten Nebenbestimmungen zur Regelüberwachung und zur Rückführungspflicht sind bindend.



3.8.3 Gewässerschutz

Seite 23 von 30

3.8.3.1 Abwasser

Bei Reinigungsarbeiten an den Anlagen sowie im Tanklager fällt kein Abwasser an. Das Niederschlagswasser von der Dachfläche der Halle 0 wird über eine Versickerungsmulde in das Grundwasser eingeleitet. Die Niederschlagswassermenge bleibt unverändert. Die Entwässerungssituation ändert sich insgesamt nicht.

Stellungnahme Dez.54:

Die Angaben zum Gewässerschutz aus der allg. Vorprüfung nach UVPG waren plausibel. Produktionsabwasser fällt nicht an. Eine wesentliche Änderung des betrieblichen Kanalisationsnetzes i.S.d. § 57 Abs. 1 LWG liegt nicht vor. Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Bezüglich des Vorhabens bestehen aus Sicht des Dezernats 54 keine Bedenken.

3.8.3.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Für die Beurteilung der Änderungen der Polyurethan Anlage (6000 jato in Halle 5) aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes wurde das Sachgebiet 53.1 (AwSV) beteiligt. Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die Grundsatzanforderungen des § 17 der AwSV erfüllt werden.

3.8.4 Natur- und Landschaftsschutz

Gemäß den Antragsunterlagen sind mit der beantragten Erhöhung der Produktionskapazitäten keine Änderungen an baulichen Anlagen verbunden, damit auch keine Neuversiegelung von Flächen. Eingriffe gem. § 14 ff BNatSchG sind also nicht zu erwarten. Die in Kapitel 14 erfolgten Darlegungen zur UVP-Vorprüfung waren hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft nachvollziehbar und plausibel.

3.9 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese, beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen (Kennzeichnungen, Gefährdungsbe-



urteilungen, Betriebsanweisungen), den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Beleuchtung, Belüftung, Berührungsschutz), einschließlich Brand- und Explosionsschutz sowie Flucht- und Rettungswegen, organisatorische Maßnahmen, wie Unterweisungen und Schulungen u. a.

Mit der Erhöhung der Produktionskapazität werden keine neuen Stoffe eingeführt. Negative Auswirkungen auf den Arbeitsschutz sind nicht zu erwarten. In die Arbeitsplatzgestaltung wird nicht eingegriffen.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

3.10 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar



sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,

3. Anforderungen an

- a) die regelmäßige Wartung,
- b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
- c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,

4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,

5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Herstellung von prepolymeren Polyurethanen der Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) gibt es ein Referenzdokument über die bestverfügbaren Techniken zur Polymerherstellung (http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/419/dokumente/bvt_polymere_zf.pdf). Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurden die BVT-Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken für die „Herstellung organischer Feinchemikalien“ und „Abwasser- und Abgasbehandlung/ -management in der chemischen Industrie“ berücksichtigt. Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über



die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Polytex Sportbeläge Produktions-GmbH, Grefrath nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 17.01.2019 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung (Polyurethan (6000 jato in Halle 5)) durch Erhöhung der Produktionskapazität von genehmigten 6.000 auf 10.000 jato und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **2.362,50 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **2.362,50 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.8 genannten genehmigungsbedürftigen Polyurethan (6000 jato in Halle 5) und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung



gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 210,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 0 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 0 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 500,00 Euro.

2. Für Betriebsregelungen

Entsprechend Ihren Angaben fallen keine Errichtungskosten an.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall zusätzlich Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und



- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die vorgelegten Unterlagen waren unvollständig. Es mussten umfangreiche Nachforderungen gestellt werden. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 2.575,00 Euro. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt 3.075,00 Euro.

3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 350,00 Euro.

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Polyurethan (6000 jato in Halle 5) wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **2.152,50 Euro** festgesetzt.

5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Polyurethan (6000 jato in Halle 5) ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVP-G eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen.



Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	h	3 h	h	h
Gebühr	€	210,00 €	€	€

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 3 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **210,00 Euro**.

6. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 7 und 8 betragen insgesamt **2.362,50 Euro**.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.



Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

Mike Wölbing

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	(3 Seiten)
2. Nebenbestimmungen	(10 Seiten)
3. Hinweise	(3 Seiten)



Anlage 1

zum Genehmigungsbescheid

53.04-0419459-0010-G16-0007/19

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

0. Antragsanschreiben vom 24.01.2019	1 Blatt
1. Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
2. Antragsformulare und Stellungnahmen	
2.1 Antragsformular 1	6 Blatt
2.2 DIN ISO Zertifikate	3 Blatt
2.3 Stellungnahmen von Beauftragten	2 Blatt
3. Kurzdarstellung	
3.1 Gegenstand des Genehmigungsantrages	9 Blatt
4. Standort und Umgebung der Anlage	
4.1 Allgemeines	4 Blatt
4.2 Luftbild	1 Blatt
4.3 Deutsche Grundkarte	2 Blatt
4.4 Topografische Karte	1 Blatt
4.5 Schutzgebiete	2 Blatt
4.6 Amtlicher Lageplan	1 Blatt
4.7 Lageplan M 1:1000 mit Hallen und Kennzeichnung der BImSchG-Anlage	1 Blatt
4.8 Liegenschaftskarte	1 Blatt
5. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	
5.1 Betriebsbeschreibung und Betriebsgrößen	1 Blatt
5.2 Gliederung der Betriebseinheiten	2 Blatt
5.3 Verfahrensbeschreibung	3 Blatt
5.4 Formular 2	2 Blatt
5.5 Formular 3	10 Blatt



5.6	Grundfließbild mit Stoffströmen.....	1 Blatt
5.7	R+I-Fließbild IV.14.230.01.....	1 Blatt
5.8	Maschinenaufstellungsplan.....	1 Blatt
6.	Arbeitsschutz	3 Blatt
7.	Anlagensicherheit und Gefahrenabwehr	3 Blatt
7.1	Brandschutzkonzept.....	70 Blatt
8.	Anwendung der Störfallverordnung	3 Blatt
8.1	Konzept zur Verhinderung von Störfällen.....	51 Blatt
9.	Emissionen	
9.1	Emissionen.....	3 Blatt
9.2	Schallimmissionsprognose Bericht Nr.: 13 19 33.....	30 Blatt
	Ergänzende Stellungnahme Ingenieurbüro Stöcker.....	2 Blatt
9.3	Immissionsprognose luftverunreinigender Stoffe Bericht Nr.: 936/21244421/A1 vom TÜV-Rheinland.....	51 Blatt
	Ergänzende Stellungnahme TÜV-Rheinland.....	2 Blatt
9.4	Formular 4.....	2 Blatt
9.5	Formular 5.....	1 Blatt
9.6	Formular 6.....	3 Blatt
10.	Wasser-, Abfallwirtschaft, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2 Blatt
10.1	Indirekteinleitergenehmigung.....	3 Blatt
10.2	Formular 7.....	1 Blatt
10.3	Formular 8.....	3 Blatt
10.4	Entsorgungsnachweise.....	117 Blatt
10.5	Formular 6.....	3 Blatt
11.	UVPG Vorprüfung	9 Blatt
12.	Maßnahmen bei der Betriebsstillegung	1 Blatt
13.	Ausgangszustandsbericht	58 Blatt
	Anlagen.....	25 Blatt
	Anhänge.....	50 Blatt



14. Best verfügbare Techniken (BVT)

14.1 Anwendung BVT.....1 Blatt

14.2 Umweltprüfung/Inspektionsbericht.....3 Blatt



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid 53.04-0419459-0010-G16-0007/19

Anlage 2
Seite 1 von 11

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder



gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Brandschutz

- 2.1 Wegen der besonderen Anforderungen (Sonderbauten) an das Vorhaben wurde von dem staatlich anerkannten Sachverständigen unter Beteiligung der Brandschutzdienststelle des Kreises Viersen ein Brandschutzkonzept erstellt und vorgelegt. Das Brandschutzkonzept des Sachverständigen Dipl.-Ing Stefan Schumeckers, Bronkhorster Weg 2, 47929 Greifrath vom 10.08.2016 ergänzt durch die Austauschseiten 27-31, Eingang Brandschutzdienststelle des Kreises Viersen am 16.07.2019 per Mail von Herrn Schumeckers (Anlagen) ist Bestandteil des Genehmigungsbescheids; die darin gestellten Anforderungen und Maßnahmen sind zu beachten und umzusetzen.



- 2.2 Die technischen Anlagen und Einrichtungen sind entsprechend der Verordnung über die Prüfung 9 technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten - Prüfverordnung - (PrüfVO) prüfen zu lassen.

Anlage 2

Seite 3 von 11

Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf die in der nachfolgend aufgeführten Tabelle gekennzeichneten technischen Anlagen und Einrichtungen:

	Prüfer und technische Anlage/Einrichtung	Prüffrist in Jahren (nicht mehr als)
	Prüfung durch Prüfsachverständige	
☒	ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen	3
☒	maschinelle Rauchabzugsanlagen	3
☒	Sicherheitsbeleuchtung- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen	3
☒	Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	3
☒	Elektrische Anlagen	6



3. Immissionsschutz

3.1 Geräuschemissionen

- 3.1.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Änderung der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
IO1 Nordstraße 75 – 1.OG	55 dB(A)	40 dB(A)
IO2 Am Schattenbek 20 – 1.OG	60 dB(A)	45 dB(A)
IO3 Am Schattenbek 14 – 1.OG	60 dB(A)	45 dB(A)
IO3.1 Vinkrather Straße 46 – 1.OG	55 dB(A)	40 dB(A)
IO4 An der Plüschweberei 15	60 dB(A)	45 dB(A)



– 1.OG		
IO4.1 Am Schattenbek 30 – 1.OG	60 dB(A)	45 dB(A)
IO4.2 Vinkrather Straße 66 – EG	55 dB(A)	40 dB(A)
IO5 Im grünen Winkel 35 – 1.OG	55 dB(A)	40 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 3.1.2 Die Einhaltung der Nr. 3.1.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

- 3.1.3 Es ist aller 5 Jahre messtechnisch der Nachweis entsprechend der Nebenbestimmung 3.1.2 zu erbringen, dass die Anforderungen der Nebenbestimmung 3.1.1 an den relevanten



immissionsschutzrechtlichen Aufpunkten unterschritten bzw. sicher eingehalten werden. Von dem vorgenannten Rhythmus kann in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde abgewichen werden.

- 3.1.4 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 3.1.2 und 3.1.3 ist ein Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und dieser der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

- 3.2 Für die Emissionsquellen 3 und 4 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren Emissionsmessungen nach durchführen zu lassen.

- 3.3 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen ist gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft ein Bericht zu fertigen. Dieser ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert



sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden –
und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

Anlage 2

Seite 7 von 11

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Die Ausgänge von Rettungswegen sind jederzeit sicher begehbar. Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und sich leicht und ohne besonderer Hilfe öffnen lassen. Flucht- und Rettungswege sind deutlich und dauerhaft mit Rettungszeichen nach der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift "Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" (BOV A8) zu kennzeichnen (NB Nr.7 im Bescheid 55.8851.4.1/3629).
- 4.2 Es sind technische Maßnahmen zur Erkennung von TDI-Leckagen sowie zur Alarmierung von Beschäftigten im Gefahrenfall zu treffen (NB Nr. 39 im Bescheid 55.8851.4.1/3629).
- 4.3 Es sicherzustellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen (NB Nr. 40 im Bescheid 55.8851.4.1/3629).

5. Gewässerschutz

- 5.1 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z.B. Grundwasser) gelangen können bzw. gelangt sind, sind der



Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Sonstige Betriebsstörungen oder Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

- 5.2 Werden bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach einer wesentlichen Änderung gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV erhebliche Mängel festgestellt, dürfen diese Anlagen nicht betrieben werden, bis die festgestellten Mängel behoben und in einer Nachprüfung die Mängelfreiheit belegt wurde.
- 5.3 Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach wesentlicher Änderung gem. § 46 Abs. 2 1. V. m. Anlage 5 der AwSV dem nach § 53 AwSV anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.
- 5.4 Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 5.5 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.



- 5.6 Beim Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

Anlage 2

Seite 9 von 11

6. Bodenschutz

- 6.1 Der AZB ist mir gem. § 10 Abs. 1a BImSchG / § 7 Abs. 1 der 9.BImSchV spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme vollständig in zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie elektronisch vorzulegen.

- 6.2 Maßnahmen, vor allem baulicher Art, dürfen der Erstellung des AZB nicht entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die

- die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen,
- deren Zugänglichkeit,
- die technische Durchführung der Bohrungen,
- die Entnahme der Proben und
- die nachfolgende Analytik

beeinträchtigen oder verhindern.

- 6.3 Sollten im Rahmen von Aushubmaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten auftreten, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreis Viersen/Bezirksregierung Düsseldorf) zu informieren (§2 Abs.1 LBodSchG).

- 6.4 Bei Anwendung von Screening-Verfahren im Rahmen der AZB-Erstellung ist bei positivem Befund eine quantitative Einzelbestimmung durchzuführen.



- 6.5 Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9.BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers vorgesehen. Das Grundwasser ist mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen. Für den Boden erfolgt die Überwachung mindestens alle 10 Jahre, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Anlage 2

Seite 10 von 11

Die Festlegung von Überwachungsintervall und –umfang erfolgt nach Vorlage des vollständigen AZB unter Berücksichtigung der

6.6 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen. Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des



BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4
Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

Anlage 2

Seite 11 von 11



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid 53.04-0419459-0010-G16-0007/19

Anlage 3

Seite 1 von 3

Hinweise

1. Bauordnung und Brandschutz

- 1.1 Vorhaben gemäß § 29 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hiermit aufgrund des § 34 BauGB zugelassen.

2. Immissionsschutz

2.1 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

2.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

2.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.



Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

2.4 Störfallrelevante Änderung

Die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist (§ 3 Abs. 5b BImSchG), bedarf der Genehmigung nach § 16a BImSchG, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und die Änderung nicht bereits durch § 16 Absatz 1 Satz 1 erfasst ist.

Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

2.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

Anlage 3

Seite 3 von 3

2.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

3. **Gewässerschutz**

- 3.1 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und. Einzuhalten.
- 3.2 Wesentliche Änderungen einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe, wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG.
- 3.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des § 103 WHG sowie des § 65 AwSV wird hingewiesen.